Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 18

Freitag, 22.08.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Inhaltsübersicht:

Bauantrag für Neubau Schulzentrum Hersbruck mit Grundschule, Mittelschule und Förderzentrum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1845, 1782, 1790, 1791, 1805/4, 1845/2, 1846, 1847, 1847/16, Happurger Straße 7 der Gemarkung Hersbruck

Baugenehmigung für Nutzungsänderung eines bestehenden Einfamilienhauses in ein 2-geschossiges Bürogebäude mit Anbau und Aufstockung sowie Errichtung eines barrierefreien Penthouses zu Wohnzwecken als 3. Geschoss mit PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1494/28, Ahornstraße 19 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Nr. 94 **Bauantrag für Neubau Schulzentrum Hersbruck mit Grundschule, Mittelschule und Förderzentrum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1845, 1782, 1790, 1791, 1805/4, 1845/2, 1846, 1847, 1847/16, Happurger Straße 7 der Gemarkung Hersbruck**

Am 18.06.2025 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für

Neubau Schulzentrum Hersbruck
mit Grundschule, Mittelschule und Förderzentrum

eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von Schulverband Hersbruck beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung „Hersbrucker Zeitung“ bekanntgegeben wird.

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 214 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Reu) unter Tel.Nr. 09123/950-6265.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land
-Bauordnungsbehörde-

Nr. 95 **Baugenehmigung für Nutzungsänderung eines bestehenden Einfamilienhauses in ein 2-geschossiges Bürogebäude mit Anbau und Aufstockung sowie Errichtung eines barrierefreien Penthouses zu Wohnzwecken als 3. Geschoss mit PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1494/28, Ahornstraße 19 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 08.08.2025 Az.: B-2025-25-2, wurde Frau und Herrn Kerstin und Ralph Zintl eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1481/2, 1494/25, 1494/29, 1494/30, 1494/38, 1494/39 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

L a u f a. d. Pegnitz, 22.08.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat